

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE (EDSB)

Leitlinien zu Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 und internen Vorschriften über die Beschränkung von Rechten betroffener Personen



Aktualisiert am: 24. Juni 2020

Zusammenfassung

Das Recht auf Datenschutz ist ein Grundrecht, das weitere Rechte – unter anderem die Rechte auf Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung, Datenübertragbarkeit, Löschen usw. – einschließt. Diese Rechte sind strikt zu achten. Unter außergewöhnlichen Umständen sind allerdings auf Sekundärrecht der Union gestützte Beschränkungen möglich, die die in der Verordnung (EU) 2018/1725 niedergelegten Garantien vorsehen müssen. Derartige Beschränkungen sollten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union nur vorgenommen werden, soweit sie unbedingt erforderlich und auf einen Rechtsakt oder, mangels Rechtsakt, auf interne Vorschriften gestützt sind, die von der höchsten Verwaltungsebene angenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden.

Beschränkungen aufgrund interner Vorschriften sind nur zulässig in Angelegenheiten, die die Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union betreffen. Für jede Beschränkung ist anzugeben, welche der in Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung aufgeführten Rechtsgrundlagen für die Beschränkung der Rechte der natürlichen Person (betroffenen Person) jeweils einschlägig sind. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist im Rahmen der Anfertigung der internen Vorschriften zu konsultieren.

Zu Rechenschaftszwecken sollte der Datenverantwortliche auf Grundlage der internen Vorschriften einen Vermerk über die „Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit“ verfassen, in dem die Erforderlichkeit der Beschränkung bewertet wird. Dabei ist anzugeben, welche Rechte beschränkt werden, aus welchen Gründen dies geschieht und für welchen Zeitraum die Beschränkung gilt. Der Datenschutzbeauftragte ist während des gesamten Verfahrens zu konsultieren.

In diesen Leitlinien geht es darum, unter welchen Voraussetzungen diese Rechte durch interne Vorschriften beschränkt werden dürfen, sowie um die Formulierung dieser Vorschriften und die Auslegung und Anwendung von Beschränkungen im Einzelfall. Diese Leitlinien des Europäischen Datenschutzbeauftragten beruhen auf Verfahren, die sich seit dem Inkrafttreten der Verordnung in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bewährt haben.

Liste der Empfehlungen:

1) Zu internen Vorschriften

- E1:** Die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung prüfen, um festzustellen, ob diese für Ihre Organisation erforderlich ist.
- E2:** Interne Vorschriften für die Beschränkung der Rechte betroffener Person nur aufstellen, wenn eine eindeutige Rechtsgrundlage dafür gegeben ist.
- E3:** Beschränkungen auf das geringstmögliche Maß reduzieren („Beschränkung der Beschränkung“ im Hinblick auf die Rechte und den Umfang der Beschränkung);
- E4:** In den internen Vorschriften vorsehen, dass Beschränkungen befristet sind und aufgehoben werden, sobald die Gründe dafür nicht mehr gegeben sind.
- E5:** Im Zuge der Formulierung interner Vorschriften den Datenschutzbeauftragten („DSB“) konsultieren.
- E6:** Im Zuge der Formulierung interner Vorschriften den Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) konsultieren.
- E7:** Die internen Vorschriften in regelmäßigen Abständen sowie wann immer erforderlich überprüfen.

2) Zur Anwendung einer Beschränkung im Einzelfall

- E1:** Die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung prüfen, um festzustellen, ob diese erforderlich ist.
- E2:** Die betroffenen Personen durch einen allgemeinen Datenschutzhinweis informieren, der Angaben zu möglichen Beschränkungen enthält.
- E3:** Die Beschränkung nur im Einzelfall anwenden.
- E4:** Die Beschränkung auf das geringstmögliche Maß reduzieren („Beschränkung der Beschränkung“ im Hinblick auf die Rechte und den Umfang der Beschränkung).
- E5:** Jede Beschränkungen zeitlich befristen und aufheben, sobald die Gründe dafür nicht mehr gegeben sind.
- E6:** Den Datenschutzbeauftragten vor und nach Vornahme der Beschränkung konsultieren¹.

¹ Der Verantwortliche sollte den Datenschutzbeauftragten während des gesamten Verfahrens konsultieren und diese Konsultation dokumentieren.

E7: Die Beschränkungen für die Zwecke der Rechenschaftspflicht dokumentieren.

E8: Jede vorgenommene Beschränkung auf regelmäßiger Basis überwachen.

Checkliste – In die internen Vorschriften über die Beschränkung von Rechten betroffener Personen aufzunehmende spezifische Bestimmungen

Artikel 25 Absatz 2 sieht vor, dass interne Vorschriften über Beschränkungen gegebenenfalls spezifische Regelungen über Folgendes enthalten sollten:

- ✓ die **Zwecke** der Verarbeitung oder die Verarbeitungskategorien (d. h. das Erfordernis, Verwaltungsuntersuchungen oder Disziplinarverfahren einzuleiten);
- ✓ die **Kategorien personenbezogener Daten** (die von den Beschränkungen betroffenen Datenkategorien sind anzugeben);
- ✓ den **Umfang** der vorgenommenen Beschränkungen (ist anzugeben, welche Rechte betroffen sind und inwieweit sie beschränkt werden);
- ✓ die **Garantien** gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung,
- ✓ die Angaben zu **dem Verantwortlichen** oder den Kategorien von Verantwortlichen;
- ✓ die jeweiligen **Speicherfristen** sowie die geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zwecken der Verarbeitung oder Kategorien der Verarbeitung;
- ✓ eine Bewertung der **Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen**.

Darüber hinaus:

- ✓ sind die Fälle zu prüfen, in denen Ihre EU-Institution in der Vergangenheit Beschränkungen vorgenommen hat, um festzustellen, welche Erfordernisse Ihre internen Vorschriften erfüllen müssen;
- ✓ ist darauf zu achten, dass für jeden Verarbeitungsvorgang, für den Sie Rechte betroffener Personen beschränken müssen, klar eine der in Artikel 25 der Verordnung aufgeführten Rechtsgrundlagen angegeben ist;
- ✓ ist der Europäische Datenschutzbeauftragte zeitnah zu konsultieren, damit der Entwurf für die internen Vorschriften erforderlichenfalls noch vor der endgültigen Genehmigung abgeändert werden kann;
- ✓ sind die relevanten Referate und/oder Abteilungen darüber zu informieren, wie im Falle der Beschränkung von Rechten betroffener Personen zu verfahren ist.

INHALTSVERZEICHNIS

CHECKLISTE – IN DIE INTERNEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BESCHRÄNKUNG VON RECHTEN BETROFFENER PERSONEN AUFZUNEHMENDE SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN	3
1. EINLEITUNG	5
2. WAS IST EINE BESCHRÄNKUNG?	7
3. WELCHE RECHTE KÖNNEN VON EINER BESCHRÄNKUNG BETROFFEN SEIN?	7
4. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN SIND BESCHRÄNKUNGEN MÖGLICH?	10
4.1 PRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT	10
4.2 NOTWENDIGKEIT EINER RECHTSGRUNDLAGE	11
4.3 GRÜNDE FÜR DIE BESCHRÄNKUNG	12
4.3.1 <i>nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung der Mitgliedstaaten ..</i>	<i>12</i>
4.3.2 <i>Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit</i>	<i>13</i>
4.3.3 <i>Sonstige wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere die Ziele der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union oder ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit.....</i>	<i>14</i>
4.3.4 <i>Innere Sicherheit der Organe und Einrichtungen der Union einschließlich ihrer elektronischen Kommunikationsnetze</i>	<i>15</i>
4.3.5 <i>Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und Schutz von Gerichtsverfahren</i>	<i>15</i>
4.3.6 <i>Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe.....</i>	<i>15</i>
4.3.7 <i>Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in den unter den Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung genannten Fällen verbunden sind.....</i>	<i>16</i>
4.3.8 <i>Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen.....</i>	<i>16</i>
4.3.9 <i>Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche</i>	<i>16</i>
5. FORMULIERUNG UND UMSETZUNG INTERNER VORSCHRIFTEN.....	16
5.1 GRUNDSÄTZE	16
5.2 AUFSTELLUNG DER INTERNEN VORSCHRIFTEN IN DER PRAXIS	17
6. UNTERRICHTUNG ÜBER BESCHRÄNKUNGEN	18
6.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	19
6.2 BESONDERE FÄLLE.....	19
7. SCHLUSSWORT	20
ANHANG I: ARTIKEL 25 DER VERORDNUNG.....	21
ANHANG II: MUSTERFASSUNG „INTERNE VORSCHRIFTEN“	23
ANHANG III: MUSTERFASSUNG: INTERNER VERMERK ZU EINER KONKRETEN BESCHRÄNKUNG – PRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT	32
ANHANG IV: MUSTERFASSUNG – AUSZUG AUS DEM ALLGEMEINEN DATENSCHUTZHINWEIS ZUR UNTERRICHTUNG BETROFFENER PERSON ÜBER MÖGLICHE BESCHRÄNKUNGEN.....	34
ANHANG V: GLOSSAR.....	35

1. Einleitung

1. Grundrechte und Grundfreiheiten bilden das Herzstück der Demokratien in der Europäischen Union. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat die Pflicht, sicherzustellen, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union („EU-Institutionen“) in ihrer Arbeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen achten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist so zu gestalten, dass sie im Dienste der Menschheit steht², und in diesem Zusammenhang ist es eines der wichtigsten Ziele des Datenschutzrechts, die Kontrolle der betroffenen Personen über ihre Daten zu stärken.
2. Im Hinblick auf die Gewährleistung dieser Kontrolle haben die betroffenen Personen *innerhalb* des Rechts auf Schutz ihrer Daten eine Reihe von Rechten. Datenschutz ist ohne die durch ihn garantierten Rechte nicht denkbar. Das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung sind in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) verankert. Die Verordnung (EU) 2018/1725 („Verordnung“)³ enthält die genannten Rechte und ergänzt sie um eine Reihe zusätzlicher Rechte, von denen einige größtenteils schon in der Verordnung (EU) 45/2001⁴ vorgesehen waren, zum Beispiel das Widerspruchsrecht und das Recht auf Löschung⁵; andere Rechte, etwa das Recht auf Datenübertragbarkeit, sind dagegen neu.
3. Die Wichtigkeit der Rechte auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung usw. darf nicht unterschätzt werden. Sie machen den Kern des Grundrechts auf Datenschutz aus, und ihre Anwendung sollte der Regelfall sein. Dies ist der Hintergrund, vor dem Artikel 25 der Verordnung zu lesen und auszulegen ist. Diese Bestimmung mit der Überschrift „Beschränkungen“ sieht vor, dass die EU-Institutionen in bestimmten, im Einzelnen aufgeführten Situationen die Anwendung gewisser Bestimmungen der Verordnung, die vorwiegend die Rechte der betroffenen Personen betreffen, beschränken darf. **Da Beschränkungen Ausnahmen von der allgemeinen Regel darstellen, sollten sie als solche nur unter ganz bestimmten Bedingungen zur Anwendung kommen. Wenn von**

² Vierter Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 008 vom 12.1.2001, S. 1).

⁵ Dieses Recht wird auch als das „Recht auf Vergessenwerden“ bezeichnet.

ihnen Gebrauch gemacht wird, muss der Verantwortliche seine Vorgehensweise rechtfertigen und begründen können.⁶

4. Nach Artikel 52 Absatz 1 der Charta⁷ muss jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten „gesetzlich vorgesehen sein“. Dies entspricht der Formulierung „gesetzlich vorgesehen“ in Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EGMR), mit der nicht nur zum Ausdruck gebracht wird, dass es eine Rechtsgrundlage im innerstaatlichen Recht geben muss, sondern auch, dass das innerstaatliche Recht mit dem Rechtsstaatsprinzip in Einklang stehen muss. Das innerstaatliche Recht muss hinreichend klar formuliert sein, damit die Bürger angemessenen Hinweis darauf haben, unter welchen Umständen und Voraussetzungen die Behörden zu derartigen geheimen Maßnahmen befugt sind⁸. Der gleiche strenge Maßstab sollte für alle Beschränkungen gelten, die von EU-Institutionen verhängt werden könnten. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat daher in seiner Stellungnahme 5/2017 zu dem Vorschlag für die neue Verordnung die Auffassung vertreten, dass „zur Gewährleistung der Erfüllung der vorstehend genannten Anforderungen an die Qualität des Rechts ... eine Beschneidung von Grundrechten nur in Anwendung von Rechtsvorschriften möglich ist, die auf der Grundlage der Verträge angenommen wurden; auf diese Weise würden für die Organe und Einrichtungen der EU die gleichen Normen gelten, wie sie die DSGVO für die Mitgliedstaaten vorsieht“. Dennoch ist in der Verordnung vorgesehen, dass in Angelegenheiten, die die Tätigkeit der EU-Institutionen betreffen, Beschränkungen durch interne Vorschriften möglich sind. Deshalb sollten **Beschränkungen grundsätzlich in Rechtsakten geregelt sein; für Fälle, für die es keinen Rechtsakt gibt, eine Notwendigkeit jedoch nachweislich besteht, können Beschränkungen durch interne Vorschriften geregelt werden.**
5. **In diesen Leitlinien wird erklärt, unter welchen Voraussetzungen EU-Institutionen Beschränkungen vornehmen dürfen und wie interne Vorschriften, die als Rechtsgrundlage für solche Beschränkungen dienen, zu formulieren sind⁹.** Nach der bisherigen Verordnung konnten im Einzelfall „Einschränkungen“ vorgenommen werden, sofern sie „notwendig“ waren. Nach der neuen Verordnung müssen Beschränkungen auf einem Sekundärrechtsakt der Union beruhen oder, in Angelegenheiten, die die Tätigkeit einer EU-Institution betreffen, auf ordnungsgemäßen internen Vorschriften, die auf der

⁶ Eine Beschränkung ist von den in Artikel 16 Absatz 5 genannten Ausnahmen zu unterscheiden.

⁷ Artikel 52 Absatz 1 der Charta bestimmt, dass „[j]ede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten ... gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten [muss]. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen“.

⁸ Malone gegen Vereinigtes Königreich, [1984] EGMR 10, Randnummer 67; Leander gegen Schweden, [1987] 9 EHRR 433, Randnummern 50-51; Halford gegen Vereinigtes Königreich, [1997] ECtHR 32, Randnummer 49.

⁹ Die spezifischen Ausnahmetatbestände, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken, zu statistischen Zwecken oder zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivierungszwecken gelten (Artikel 25 Absatz 3 und 4 der Verordnung), werden in einem gesonderten Dokument behandelt werden.

höchsten Ebene der EU-Institution angenommen wurden. **Dies ist also eine Veränderung gegenüber der alten Verordnung.**

2. Was ist eine Beschränkung?

6. Im Oxford Dictionary ist der Begriff „Beschränkung“ definiert als „einschränkender Zustand oder einschränkende Maßnahme, insbesondere rechtlicher Art“¹⁰. Die Rechte betroffener Personen können beschränkt, aber nicht verwehrt werden. Eine Beschränkung ist per se eine vorübergehende Maßnahme (z. B. für die Dauer von Ermittlungen), doch sobald die Umstände, derentwegen die Beschränkung gerechtfertigt war, nicht mehr vorliegen, sind den betroffenen Personen ihre Rechte wieder einzuräumen. So kann es zum Beispiel angemessen sein, Verdächtige in einer frühen Ermittlungsphase nicht zu darüber zu unterrichten, um die Ermittlungen nicht zu gefährden. Wenn diese Personen jedoch vernommen werden, sind sie über ihre Rechte zu unterrichten.
7. Bei jeder Beschränkung ist der Wesensgehalt des Rechts, das eingeschränkt wird, zu achten. Dies bedeutet, dass Beschränkungen, die so weitreichend und einschneidend sind, dass sie einem Grundrecht seinen grundlegenden Inhalt entziehen, nicht gerechtfertigt sein können. Wenn der Wesensgehalt des Rechts beeinträchtigt ist, ist die Beschränkung als rechtswidrig anzusehen, ohne dass eine weitere Prüfung, ob sie einer Zielsetzung von allgemeinem Interesse dient und die Anforderungen an die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllt, erforderlich wäre¹¹.
8. Im Necessity Toolkit des Europäischen Datenschutzbeauftragten heißt es, dass zunächst zu prüfen ist, „ob der Wesensgehalt des Rechts geachtet wird, ob also das Recht weitgehend seines Inhalts beraubt ist und die Person das Recht nicht ausüben kann. Wird das Wesen des Rechts berührt, ist die Maßnahme unrechtmäßig und muss nicht näher untersucht werden, ob die Maßnahme mit den Vorschriften in Artikel 52 Absatz 1 der Charta vereinbar ist.“¹²

3. Welche Rechte können von einer Beschränkung betroffen sein?

9. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 können nur diejenigen Rechte betroffener Personen und Pflichten der EU-Institutionen beschränkt werden, die in den **Artikeln 14 bis 22, 35 und 36** sowie in **Artikel 4** der Verordnung, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, aufgeführt sind.

¹⁰ <https://en.oxforddictionaries.com/definition/restriction>.

¹¹ Siehe Abschnitt 1.2.2 im Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht, Ausgabe 2018, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Seiten 44 und 45). Zur Veranschaulichung wird auf folgende Rechtsprechung verwiesen: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2015, C-362/14, Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner sowie Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. April 2014, C-293/12, Digital Rights Ireland Ltd gegen Minister for Communications, Marine and Natural Resources u. a. und Kärntner Landesregierung u. a.

¹² Siehe Seite 4 des Necessity Toolkit des Europäischen Datenschutzbeauftragten: **Error! Hyperlink reference not valid.**

10. Das Recht auf Unterrichtung der betroffenen Person kann beschränkt werden. **Artikel 14** regelt die transparente Unterrichtung der betroffenen Personen, einschließlich der Kommunikation und der Modalitäten für die Rechtsausübung. Die **Artikel 15 und 16** betreffen die Informationen, die der betroffenen Person in zwei verschiedenen Situationen mitzuteilen sind (je nachdem, ob die Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben werden oder nicht)¹³. Diese Beschränkung sollte nicht für allgemeine Datenschutzhinweise gelten, in denen darüber informiert wird, dass die Informationspflicht zeitweilig beschränkt werden kann (siehe dazu das Muster in Anhang IV). Damit wird dem Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben Rechnung getragen. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP29) hat dazu ausgeführt, dass „die Verantwortlichen nach dem Transparenzgebot verpflichtet [sind], den betroffenen Personen im Vorfeld Informationen über ihre Rechte und über etwaige besondere Vorbehalte – deren Geltendmachung der Verantwortliche ggfs. beabsichtigt – in Bezug auf diese Rechte zu übermitteln, damit die betroffene Person nicht bei dem Versuch, ein bestimmtes Recht gegenüber dem Verantwortlichen geltend zu machen, von dessen angeblicher Beschränkung überrascht wird.“¹⁴
11. Die Anwendung der **Artikel 17 und 18** kann beschränkt werden. Diese Bestimmungen betreffen die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft und Berichtigung. Zum Beispiel kann das Recht auf Auskunft über eine Entscheidung, mit der eine Verwaltungsuntersuchung eingeleitet wird, vorübergehend beschränkt werden, um nicht die ersten Ermittlungsschritte zu gefährden. Dies gilt auch für Entscheidungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) über die Einleitung einer Untersuchung wie auch für die Übermittlung eines Falles an OLAF. So kann etwa das Recht auf Berichtigung bei dieser Art von Untersuchung beschränkt werden.
12. Die Anwendung von **Artikel 19**, der das Recht auf Löschen (auch als „Recht auf Vergessenwerden“ bezeichnet) regelt, kann beschränkt werden. Dieses Recht findet häufig Anwendung, wenn es Streit über die Rechtmäßigkeit eines Datenverarbeitungsvorgangs oder um nicht mehr relevante Daten geht, deren Löschung die betroffene Person verlangt hat. Die Beschränkung des Rechts auf Löschen bedeutet, dass die betroffene Person Daten, die unter normalen Umständen gelöscht worden wären, nicht löschen lassen kann.
13. **Artikel 20** betrifft das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, **Artikel 21** die Pflicht zur Mitteilung von Einschränkungen der Verarbeitung gemäß Artikel 20 sowie Berichtigungen und Löschungen. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ist die Bezeichnung für das frühere Recht auf Datenspernung.
14. **Artikel 22** betrifft das Recht auf Datenübertragbarkeit. Auch wenn die Möglichkeit der Beschränkung des Rechts auf Datenübertragbarkeit in der Verordnung vorgesehen ist, sollten EU-Institutionen bedenken, dass sich deren Anwendungsbereich in Grenzen hält. Das Recht betrifft *ausschließlich* Fälle, in denen die Datenverarbeitung auf einer

¹³ Zu Transparenz und Unterrichtung betroffene Personen siehe „Guidance Paper Articles 14-16 of the new Regulation 45/2001: Transparency rights and obligations“ [Leitlinien zu Artikeln 14 bis 16 der neuen Verordnung (EU) 45/2001: Transparenz – Rechte und Pflichten]: .

¹⁴ Randnummer 68 der von der Artikel-29-Datenschutzgruppe angenommenen „Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“, angenommen am 29. November 2017, zuletzt überarbeitet und angenommen am 11. April 2018 und am 25. Mai 2018 vom Europäischen Datenschutzausschuss gebilligt (Seite 33).

Einwilligung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) oder auf der Vertragserfüllung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) beruht und die Verarbeitung mittels automatisierter Verfahren erfolgt. Umgekehrt findet es keine Anwendung, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erfolgt, die im öffentlichen Interesse liegt, oder aufgrund der sonstigen in Artikel 5 genannten Rechtsgrundlagen. Da die EU-Institutionen zumeist von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a als Rechtsgrundlage für ihre Verarbeitung Gebrauch machen, ist der Anwendungsbereich des Rechts auf Datenübertragbarkeit in den EU-Institutionen eher eng. Es könnte sein, dass Ihre EU-Institution überhaupt keine Verarbeitungsvorgänge ausführt, auf die das Recht auf Datenübertragbarkeit Anwendung findet. Wenn dieses Recht ohnehin nicht anwendbar ist, gibt es logischerweise keine Notwendigkeit, es zu beschränken. Beim Aufstellen ihrer internen Vorschriften sollten die EU-Institutionen prüfen, ob sie (1) Verarbeitungsvorgänge ausführen, auf die das Recht auf Datenübertragbarkeit Anwendung findet, und (2) ob es eine nach Artikel 25 Absatz 1 gerechtfertigte Notwendigkeit gibt, dieses Recht zu beschränken. Wenn beide Fragen mit „nein“ beantwortet werden, braucht die Möglichkeit, das Recht auf Datenübertragbarkeit zu beschränken, nicht in Ihre internen Vorschriften aufgenommen zu werden, weil es ohnehin keine Anwendung findet.

15. **Artikel 23** betrifft das Widerspruchsrecht. Es ist wichtig zu beachten, dass Artikel 25 Absatz 1 keine Beschränkung des Widerspruchsrechts zulässt¹⁵. Die betroffene Person hat stets das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen, wenn „die Verarbeitung ... für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt“. In der Praxis hat die betroffene Person unter den vorgenannten Umständen stets das Recht, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche muss den Widerspruch prüfen und darf ihn ablehnen, wenn er zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann¹⁶.

¹⁵ Dieses Recht gestattet betroffenen Personen, der Verarbeitung aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, zu widersprechen.

¹⁶ Artikel 23 Absatz 1 bestimmt: „Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.“

16. Die **Artikel 35 und 36 der Verordnung** können ebenfalls beschränkt werden: Diese Bestimmungen betreffen die Benachrichtigung der betroffenen Person über Datenschutzverletzungen sowie die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation¹⁷. Da eine Beschränkung der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation unter Umständen in den Wesensgehalt des Rechts auf Privatsphäre eingreift, ist eine Beschränkung dieses Rechts nur unter außerordentlichen Umständen zulässig¹⁸.
17. Darüber hinaus können Beschränkungen **Artikel 4 der Verordnung** betreffen. In dieser Bestimmung sind die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten genannt (Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung usw.). Eine Beschränkung der Anwendung von Artikel 4 (z. B. der Transparenz) muss sich auf eine Beschränkung der in den Artikeln 14 bis 22 aufgeführten Rechte und Pflichten beziehen. Wenn zum Beispiel im Rahmen einer Untersuchung das Recht auf Auskunft beschränkt wird, berührt dies auch den in Artikel 4 aufgeführten Transparenzgrundsatz.

4. Unter welchen Voraussetzungen sind Beschränkungen möglich?

4.1 Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

18. Jede Einschränkung der Ausübung der durch die Charta geschützten Grundrechte muss, damit sie rechtmäßig ist, den folgenden, in Artikel 52 Absatz 1 der Charta niedergelegten Kriterien entsprechen, d. h. sie muss:
-) gesetzlich vorgesehen sein;
 -) den Wesensgehalt der Rechte achten;
 -) tatsächlich den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer entsprechen;
 -) erforderlich sein und
 -) verhältnismäßig sein.

¹⁷ Vgl. dazu die Guidelines on personal data and electronic communications in the EU institutions (eCommunications Guidelines) [Leitlinien zu personenbezogenen Daten und elektronischer Kommunikation innerhalb der EU-Institutionen] vom Februar 2020: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/20-01-31_guidelines_on_electronic_communications_en.pdf.

¹⁸ Jede Beschränkung dieses Rechts müsste daher den hohen Anforderungen genügen, die in der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. L 201 vom 31.7.2002, Seite 37 niedergelegt sind (oder in der anstehenden Datenschutzverordnung für elektronische Kommunikation (siehe den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation) COM(2017) 10 final)). Besondere Vorsicht ist geboten, wenn es darum geht, dass EU-Institutionen die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation beschränken, ohne die betroffenen Personen ordnungsgemäß zu unterrichten; dies muss sich strikt in dem Rahmen halten, für den dies in der Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit für gerechtfertigt befunden wurde (siehe dazu weiter unten). Siehe auch die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegebenen Leitlinien zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten vom 11. Dezember 2018.

19. Die Voraussetzungen sind hier in der für die Rechtmäßigkeitsprüfung einzuhaltenden Reihenfolge aufgelistet. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob die **Rechtseinschränkung in einem Gesetz vorgesehen** ist, das zugänglich ist und dessen Wirkungen vorhersehbar sind, und ob sie den **Wesensgehalt des Rechts achtet**¹⁹. Sodann ist zu prüfen, ob die **Maßnahme einer dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung** entspricht. Die Erforderlichkeit der Maßnahme kann im Hinblick auf die dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung beurteilt werden. Es ist daher wichtig, die dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung so detailliert wie möglich zu bestimmen, damit festgestellt werden kann, ob die Maßnahme erforderlich ist²⁰. Der nächste Schritt ist die Prüfung der **Erforderlichkeit der vorgesehenen Beschränkungen**. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs (EuGH) ist bei Einschränkungen der Ausübung der Rechte auf den Schutz personenbezogener Daten und die Achtung des Privatlebens, wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, eine *strenge Prüfung der Notwendigkeit (auch als Erforderlichkeit bezeichnet)* vorzunehmen, wobei *„sich die Ausnahmen vom Schutz personenbezogener Daten und dessen Einschränkungen auf das absolut Notwendige beschränken müssen“*. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) prüft die absolute Notwendigkeit (z. B. im Falle geheimer Überwachungsmaßnahmen) unter Berücksichtigung des Kontexts und aller Gegebenheiten im Einzelfall²¹.
20. Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist die **Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme** zu prüfen. Sollte die im Entwurf vorgeschlagene Maßnahme für nicht erforderlich befunden werden, endet die Prüfung an dieser Stelle; die Frage der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme stellt sich erst gar nicht. Eine für nicht erforderlich befundene Maßnahme sollte nicht wieder vorgeschlagen werden, es sei denn, sie wurde so abgeändert, dass sie die Anforderungen an die Erforderlichkeit erfüllt²².
21. Die Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit) beinhaltet in der Regel die **Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Die Gesamtbewertung ist in den internen Vorschriften zu erwähnen.**

4.2 Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage

22. Nach der Verordnung muss jede Beschränkung entweder auf einem auf der Grundlage der Verträge erlassene Rechtsakt oder, mangels einer solchen Rechtsgrundlage, in Angelegenheiten, die die Tätigkeit der EU-Institutionen betreffen, auf den internen

¹⁹ Siehe Randnummer 8 dieser Leitlinien.

²⁰ Nähere Informationen zu den Gründen für eine Beschränkung in Abschnitt 4.3 dieser Leitlinien.

²¹ Nähere Anleitung zur Notwendigkeitsprüfung enthält das „Necessity Toolkit“ des Europäischen Datenschutzbeauftragten („Beurteilung der Erforderlichkeit von Maßnahmen, die das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten einschränken: Ein Toolkit“): https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-06-01_necessity_toolkit_final_en_0.pdf.

²² Nähere Anleitung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung enthält das „Proportionality Toolkit“ des Europäischen Datenschutzbeauftragten („Leitlinien des EDSB für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken“): https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-12-19_edps_proportionality_guidelines_en.pdf.

Vorschriften der EU-Institutionen beruhen. Dies ist ein Unterschied gegenüber der vorherigen Verordnung²³, in der Einschränkungen direkt auf Artikel 20 gestützt wurden.

23. Die EU-Institutionen sollten sich deshalb noch vor der Vornahme von Beschränkungen vergewissern, dass eine eindeutige Rechtsgrundlage gegeben ist; ergibt sich die Rechtsgrundlage aus internen Vorschriften, müssen sie sich vergewissern, dass diese im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind. In diesen Leitlinien geht es um Beschränkungen, die auf interne Vorschriften gestützt sind.

4.3 Gründe für die Beschränkung

24. Der Erlass interner Vorschriften über Beschränkungen und die Vornahme einer solchen Beschränkung setzt voraus, dass mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist. Die Voraussetzungen sind hier erschöpfend aufgelistet, d. h. Beschränkungen können nicht auf andere als die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen gestützt werden.
25. Der Verantwortliche entwirft auf Grundlage der internen Vorschriften in ihrer veröffentlichten Fassung einen **internen und vertraulichen Vermerk**, in dem analysiert wird, welche Rechte aus welchen Gründen und für welchen Zeitraum beschränkt werden sollen. Dieser Vermerk ist für die Zwecke der Rechenschaftspflicht erforderlich. Der Verantwortliche muss also sowohl die Notwendigkeit (Erforderlichkeit) als auch die *Verhältnismäßigkeit* der von ihm beabsichtigten Beschränkung prüfen. Mit anderen Worten: Der Verantwortliche sollte dokumentieren, warum die Beschränkung notwendig ist und wie er die Anforderung zu erfüllen beabsichtigt, dass das Recht nicht stärker als notwendig eingeschränkt werden darf²⁴.
26. Erforderlichenfalls ist der Vermerk vom Verantwortlichen zu überarbeiten (Anhang III); der Datenschutzbeauftragte ist stets auf dem Laufenden zu halten und möglichst in die Bewertung einzubeziehen.

4.3.1 nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung der Mitgliedstaaten

27. Die Beschränkung der Rechte betroffener Person kann auf die nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit und/oder Landesverteidigung der Mitgliedstaaten gestützt sein. Auf die nationale Sicherheit gestützte Beschränkungen erfolgen häufig im Zusammenhang mit Überwachung und Datenverarbeitung zu nachrichtendienstlichen Zwecken²⁵.

²³ Artikel 20 der Verordnung (EU) 45/2001 sah vor, dass die EU-Institutionen Einschränkungen direkt auf die Verordnung stützen, ohne dass interne Vorschriften oder eine sonstige besondere Rechtsgrundlage erforderlich war.

²⁴ Siehe dazu die Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe vom 29. November 2017 zu einigen wichtigen Aspekten der Strafverfolgungsrichtlinie. Dort wird – allerdings ausschließlich in Bezug auf die Strafverfolgung – in Abschnitt 4 über die „Einschränkung des Auskunftsrechts“ ausgeführt, dass „die Mitgliedstaaten, wenn das Recht auf Auskunft eingeschränkt oder verweigert wird, vorsehen müssen, dass die Verantwortlichen die tatsächlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung dokumentieren und die betreffenden Angaben den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Verfügung stellen müssen“. Näheres dazu ist dem in Fußnote 12 erwähnten Necessity Toolkit zu entnehmen.

²⁵ Siehe Abschnitt 2 der WP29-Arbeitsunterlage 01/2016 über die Rechtfertigung von Eingriffen in die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz durch Überwachungsmaßnahmen bei der

28. Darüber hinaus umfasst die öffentliche Sicherheit den Schutz von Menschenleben insbesondere bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen. Überdies könnten auch die EU-Institutionen in Ausnahmefällen (z. B. bei Terroranschlägen oder nationalen Katastrophen) von dieser Beschränkung Gebrauch machen müssen, sofern eine geeignete Rechtsgrundlage dafür gegeben ist.

4.3.2 Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

29. Der erste Teil dieses Unterabsatzes, nämlich „Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten“²⁶, war bereits in der Verordnung (EU) 45/2001 vorgesehen. Der zweite Teil – nämlich die Strafvollstreckung und der Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit – wurde durch die Verordnung ergänzt.

30. Auch wenn der Wortlaut auf die Ermittlung wegen *Straftaten* abstellt, ist dieser Begriff weit auszulegen, so dass er auch Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren oder Untersuchungen durch das OLAF umfasst, soweit jeweils ein Zusammenhang mit der Verhütung von Straftaten oder Ermittlungen wegen Straftaten besteht. Diese Beschränkungsmöglichkeit gilt nicht nur für das OLAF und dessen Untersuchungen, sondern auch für EU-Institutionen, die dem OLAF Fälle mutmaßlicher Unregelmäßigkeiten melden und um deren Untersuchung ersuchen. Des Weiteren gilt dies auch für EU-Institutionen, die dem Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission (IDOC) Fälle zur Untersuchung melden, sofern diese Straftaten betreffen. Kurz gesagt: Wenn EU-Institutionen dem OLAF oder dem IDOC Fälle melden, sind zeitweilige Rechtsbeschränkungen möglich²⁷.

31. Der Europäische Datenschutzbeauftragte erkennt an, dass „[d]ie Erteilung von Auskünften an betroffene Personen während laufender Ermittlungen ... den Erfolg dieser Ermittlungen gefährden [könnte] ...“²⁸, Die unterbliebene Unterrichtung ist jedoch, nach der

Übermittlung personenbezogener Daten (Wesentliche europäische Garantien), angenommen am 13. April 2016. In der Arbeitsunterlage heißt es: „Dieses Recht der Länder, Rechtsvorschriften mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit oder der Erhebung von Daten zu nachrichtendienstlichen Zwecken zu erlassen, wird natürlich auch von der Artikel-29-Datenschutzgruppe anerkannt. Zudem kann die nachrichtendienstliche Gewinnung von Erkenntnissen ein vollkommen legitimes Ziel sein, das eine Datenverarbeitung rechtfertigt, wie auch der EGMR, zuletzt in der Rechtssache Szabó, hervorgehoben hat.“

²⁶ So ist auch in Artikel 36 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates, ABl. L 135 vom 24.5.2016, Seite 53, vorgesehen, dass Einschränkungen des Rechts betroffener Personen auf Auskunft „zur Gewährleistung, dass keine nationalen Ermittlungen gestört werden“, zulässig sind.

²⁷ In seinen zur Verordnung (EU) 45/2001 herausgegebenen [Leitlinien zu den Rechten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten](#) hat der Europäische Datenschutzbeauftragte anerkannt, dass „Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung ... folglich auch für Disziplinarverfahren und Verwaltungsuntersuchungen [gilt], d. h. beispielsweise bei Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder des Untersuchungs- und Disziplinaramtes der Kommission (IDOC)“. Siehe Seiten 27 und 28 in der englischen Fassung, Seite 31 in der deutschen Fassung.

²⁸ Siehe dazu die vorgenannten Leitlinien, S. 28 der englischen Fassung (Seite 32 der deutschen Fassung).

Rechtsprechung des Gerichtshofs, vorzunehmen, sobald dies möglich ist, ohne dass es die laufenden Ermittlungen gefährden würde²⁹. Das bedeutet, dass der betroffenen Person sobald wie möglich ein spezifischer (auf sie zugeschnittener) Datenschutzhinweis zu erteilen ist, in dem die verschiedenen Rechte auf Auskunft, Berichtigung usw. genannt sind.

In Fällen, die **Untersuchungen des OLAF** betrafen, hat der Europäische Datenschutzbeauftragte hinsichtlich der entsprechenden Vorschrift in der Verordnung (EU) 45/2001 darauf hingewiesen, dass „[s]elbst wenn eine der Ausnahmen nach Artikel 20 Absatz 1 Anwendung findet, ... der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 20 Absatz 3 verpflichtet [ist], die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden. Artikel 20 Absatz 4 besagt, dass in diesen Fällen der EDSB bei Prüfung der Beschwerde die betroffene Person nur darüber unterrichtet, ob die Daten richtig verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob alle erforderlichen Berichtigungen vorgenommen wurden. Laut Artikel 20 Absatz 5 kann diese Unterrichtung so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Artikel 20 Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt.“³⁰

32. Es ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Institution stets darauf achten sollte, dass bereits ein förmliches Verfahren eingeleitet wurde, bevor sie im Rahmen von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsuntersuchungen oder Ähnlichem Rechte beschränkt. Insbesondere wenn ein Zusammenhang mit Straftaten gegeben ist, ist es für die EU-Institution sicherer, diese Rechtsbeschränkung innerhalb des Rahmens einer förmlichen Untersuchung, und nicht außerhalb dieses Rahmens, vorzunehmen. Grundsätzlich sollten EU-Institutionen darauf achten, auf ihren Websites einen vollständigen Datenschutzhinweis zu posten, der potenzielle betroffene Personen über die Möglichkeit einer zeitweiligen Beschränkung ihrer Rechte unterrichtet (siehe Anhang IV). Die EU-Institutionen sollten auch spezifische Datenschutzhinweise aufsetzen, die sie verwenden, sobald die Auskunftsrechte und sonstigen Rechte die Ermittlungen nicht mehr gefährden würden.

4.3.3 Sonstige wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere die Ziele der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union oder ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit

33. In der Vergangenheit hat der Europäische Datenschutzbeauftragte im Bereich der Vergabe- und Finanzhilfverfahren hinsichtlich des Rechts auf Berichtigung personenbezogener Daten insoweit von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht, als dieses Recht nur bis zum Einsendeschluss für die Abgabe von Angeboten ausgeübt werden konnte. Andere Beispiele wären von Dienststellen der Kommission wie der GD Handel oder der GD Wettbewerb

²⁹ Gutachten 1/15 des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. Juli 2017 zum geplanten Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über PNR-Daten.

³⁰ Siehe die verbundenen Fälle 2010-0797, 2010-0798 und 2010-0799.

durchgeführte Untersuchungen, sofern diese wichtigen Zielen des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union dienen.

4.3.4 Innere Sicherheit der Organe und Einrichtungen der Union einschließlich ihrer elektronischen Kommunikationsnetze

34. Die Gewährleistung der inneren Sicherheit kann Videoüberwachung zu Sicherheitszwecken, Zugangskontrollen zu und in Gebäuden der EU-Institution oder die Sicherung der Kommunikations- und Informationssysteme von EU-Institutionen umfassen. Die Rechte, die aus Gründen der inneren Sicherheit der EU-Institutionen beschränkt werden könnten, wären in erster Linie die Rechte auf Unterrichtung und auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation. Die EU-Institutionen sollten vorab festlegen, welche Rechte betroffener Personen unter welchen Voraussetzungen beschränkt werden können.

4.3.5 Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und Schutz von Gerichtsverfahren

35. Beschränkungen dieser Art könnten vom Gerichtshof in Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion vorgenommen werden.

4.3.6 Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe

36. Dies käme in Betracht, wenn bestimmte Verwaltungsuntersuchungen oder Disziplinarverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet würden wegen Verstößen gegen Vorschriften über Personal und Finanzen (z. B. im Falle der Offenlegung von Informationen, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, in bestimmten Fällen von Belästigung oder Mobbing, bei Interessenkonflikten usw.). Dies sind Fälle, in denen Untersuchungen durch die Institution selbst, durch IDOC (oder möglicherweise OLAF) durchgeführt werden, wobei jedoch grundsätzlich kein Zusammenhang mit Straftaten besteht, da in einem solchen Falle Abschnitt 4.3.2 Anwendung fände. Der Unterschied zwischen diesen Fällen und den in Abschnitt 4.3.2. genannten ist allerdings nicht immer eindeutig; im Zweifelsfall könnte die betreffende Beschränkung auf beide Rechtsgrundlagen gestützt werden.

37. Die vorstehenden Ausführungen zur Verhütung und Untersuchung von Straftaten gelten auch hier: Es ist wichtig, dass die EU-Institution zuerst ein Verwaltungsverfahren eröffnet (d. h. Ermittlungen oder Untersuchungen), da bei Beschränkungen, die in diesem Rahmen vorgenommen werden, im Falle von (Rechts-)Streitigkeiten die Rechtssicherheit größer ist.

In Bezug auf Belästigungen hat der Europäische Datenschutzbeauftragte darauf hingewiesen, dass die Ausnahmen von Artikel 20 (der Verordnung 45/2001) höchstwahrscheinlich herangezogen werden, um dem mutmaßlichen Belästiger die Auskunft über seine eigenen Daten zu verweigern³¹. Der Grund ist natürlich der Schutz des mutmaßlichen Opfers. Ob der mutmaßliche Belästiger sein Auskunftsrecht ausübt, hängt auch von seinem Informationsstand ab, denn wer über ein ihn betreffendes informelles Verfahren nicht unterrichtet ist, wird kaum Auskunft darüber verlangen. Die Entscheidung über die Anwendung der Einschränkungen ist

³¹ Siehe EDSB Fall [2011-0483](#).

vom Verantwortlichen im Einzelfall zu treffen, wobei die Rechte des mutmaßlichen Belästigers gegen den Schutz des potenziellen Opfers abzuwägen sind.

4.3.7 Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in den unter den Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung genannten Fällen verbunden sind

38. Bei dieser Beschränkung geht es um Einschränkungsmöglichkeiten im Hinblick auf durch eine EU-Institution ausgeübte Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in den in den Abschnitten 4.3.1 bis 4.3.3 genannten Fällen verbunden sind. Dies könnte zum Beispiel bei einem gezielten Audit oder bei einer Inspektion im Rahmen von Ermittlungen der Fall sein. Auch in diesen Fällen sollte es jedoch einen allgemeinen Datenschutzhinweis geben, der der betroffenen Person gegeben oder von der EU-Institution im Internet/Intranet gepostet wird. So könnte zum Beispiel während des Audits eines Rekrutierungsverfahrens für einen Bediensteten dessen Recht auf Berichtigung zum Teil beschränkt werden.

4.3.8 Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen

39. In der Vergangenheit hat der Europäische Datenschutzbeauftragte von diesem Grund für Beschränkungen in Fällen mutmaßlicher Belästigung Gebrauch gemacht, um das mutmaßliche Opfer zu schützen, oder auch während Ermittlungen, um Zeugen oder Hinweisgeber zu schützen, wenn sich die personenbezogenen Daten auch auf den Verdächtigen beziehen (von Informationsgebern oder Zeugen erhobene Vorwürfe gegen den Verdächtigen).

40. Dieser Grund kann auch im Rahmen des medizinischen Dienstes einer EU-Institution angeführt werden, um die Auskunft über Patientendaten psychologischer oder psychiatrischer Art zu beschränken. Da es sich dabei um sensible Daten handeln kann, wird es der medizinische Dienst der Institution möglicherweise vorziehen, der betroffenen Person die Auskunft indirekt, nämlich über deren eigenen Arzt, mitteilen zu lassen.

4.3.9 Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche

Diese Regel, die aus der DSGVO kommt, scheint eher auf einen innerstaatlichen Kontext zugeschnitten. Jedenfalls ist dies ein neuer Grund für die Vornahme einer Beschränkung, den es in der vorherigen Verordnung noch nicht gab.

5. Formulierung und Umsetzung interner Vorschriften

5.1 Grundsätze

41. Interne Vorschriften sollten **klar und präzise sowie allgemein anwendbar sein**. Diesen Leitlinien ist ein Muster beigefügt (siehe Anhang II), doch die internen Vorschriften können auf die besonderen Anforderungen jedes Verarbeitungsvorgangs wie auch auf die besonderen Bedürfnisse jeder EU-Institution zugeschnitten werden. Es ist ratsam, dass die EU-Institutionen feststellen, welche (Kategorien von) Verarbeitungsvorgängen die internen Vorschriften abdecken müssen, bevor sie die internen Vorschriften formulieren. Im Allgemeinen ist auch eine Notwendigkeitsprüfung vorzunehmen. Dabei geht es um die Frage „Ist es für unsere EU-Institution erforderlich, die Rechte betroffenen Personen

hier beschränken zu können?³². Selbst wenn die Antwort allgemein „ja“ lautet, ist in jedem Einzelfall zu begründen, warum die EU-Institution von den Beschränkungen Gebrauch macht (siehe Artikel 2 Absatz 4 in ANHANG II: Musterfassung „Interne Vorschriften“).

42. Die internen Vorschriften können **einen oder mehrere Verarbeitungsvorgänge abdecken**. So könnte man interne Vorschriften über Beschränkungen im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen haben oder aber interne Vorschriften, die mehrere Verarbeitungsvorgänge abdecken, etwa Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren und die Übermittlung von Fällen an OLAF und/oder IDOC. Der Einfachheit halber könnte eine EU-Institution interne Vorschriften aufstellen, die mehrere Situationen abdecken.
43. Die Vorschriften müssen **Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen** haben und **auf der höchsten Verwaltungsebene** der EU-Institution erlassen werden. Nach der Annahme erfolgt die **Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union** sowie im Intranet und auf der Website der Institution.
44. Gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung konsultieren die EU-Institutionen den Europäischen Datenschutzbeauftragten bei der Ausarbeitung der internen Vorschriften³³.
45. Nach diesen Vorschriften muss eine EU-Institution, wann immer sie eine Beschränkung für erforderlich hält, zunächst deren Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit prüfen, wobei die Prüfung ordnungsgemäß zu dokumentieren ist (siehe Anhang III). Diese Bewertung kann isoliert durchgeführt werden oder, der Einfachheit halber, in Verbindung mit der Entscheidung über die Eröffnung der Ermittlungen, Untersuchung usw. Das Dokument sollte regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Beschränkung weiterhin gegeben sind.
46. Nach bewährter Praxis ist der Datenschutzbeauftragte in die Formulierung der internen Vorschriften, des Vermerks über die Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit und in die späteren Überprüfungen einzubeziehen.

5.2 Aufstellung der internen Vorschriften in der Praxis

47. Nach der Verordnung müssen die EU-Institutionen interne Vorschriften über die Beschränkungen aufstellen, die spezifische Bestimmungen zu den in den folgenden Absätzen umrissenen Punkten enthalten.
48. Die internen Vorschriften müssen Angaben zum **Zwecke der Verarbeitung oder der Kategorien der Verarbeitung** enthalten, etwa das Erfordernis, Verwaltungsuntersuchungen oder Disziplinarverfahren zu eröffnen oder Fälle an das OLAF zu melden, das Erfordernis, Ermittlungen zu führen usw.

³² Nähere Informationen über die Durchführung der Notwendigkeitsprüfung sind im Necessity Toolkit des EDSB zu finden (siehe Fußnote 12).

³³ Konsultationsersuchen sind an das funktionale Postfach des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu senden: edps@edps.europa.eu.

49. In den Vorschriften sind die **Kategorien personenbezogener Daten, auf die die Beschränkungen Anwendung finden werden**, anzugeben. Soweit möglich, kann der Verantwortliche darüber hinaus spezifische Datenstücke auflisten, auf die die Beschränkung der Rechte Anwendung finden kann, etwa auf die vorläufigen Ermittlungsergebnisse, die Entscheidung über die Einleitung von Ermittlungen usw.
50. **Der Anwendungsbereich** der Beschränkungen sollte angegeben werden, d. h. welche Rechte betroffen sind und inwieweit sie beschränkt werden; z. B., dass die Beschränkung nur Auskunftsrechte betrifft oder dass sie die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Vertraulichkeit der Kommunikation betreffen kann.
51. Soweit möglich, sollten die internen Vorschriften im Zusammenhang aufzeigen, um welchen Verarbeitungsvorgang es geht, welche Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind, den Umfang der Beschränkungen sowie die davon betroffenen Rechte. Zum Beispiel: die Möglichkeit von Beschränkungen des Rechts auf Auskunft für mutmaßliche Belästiger in Verfahren wegen Belästigung, soweit dies zum Schutz anderer Personen erforderlich ist.
52. Die internen Vorschriften sollten **Angaben zu den Schutzmaßnahmen** enthalten. Diese Schutzmaßnahmen werden von der EU-Institution ergriffen, um Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung zu verhindern. Dies bezieht sich insbesondere auf organisatorische und/oder technische Maßnahmen, die zur Verhinderung von Datenschutzverletzungen oder rechtswidrigen Übermittlungen erforderlich sind; ein Beispiel dafür wäre die Aufbewahrung physischer Dokumente in einem Safe. Es kann sich dabei jedoch auch um Maßnahmen handeln, die in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden, etwa die Überprüfung einer Entscheidung, durch die eine Beschränkung angeordnet wurde. Jede Beschränkung ist alle sechs Monate zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie nach wie vor gerechtfertigt ist.
53. **Angaben zur Person** des Verantwortlichen oder Auflistung der Kategorien von Verantwortlichen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte empfiehlt, hier die Funktion der Person anzugeben, nicht ihren Namen³⁴.
54. Angaben zur **Speicherungs- oder Aufbewahrungsfrist**. Die Aufbewahrungsfrist könnte zum Beispiel so berechnet werden, dass sie die Dauer des Verarbeitungsvorgangs zuzüglich einer weiteren Frist für den Fall eines Rechtsstreits umfasst.
55. Die **Risiken für die Rechte und Freiheiten** der betroffenen Person sind zu analysieren und anzugeben, zum Beispiel Risiken in Bezug auf Verteidigungsrechte, Recht auf Unterrichtung usw.

6. Unterrichtung über Beschränkungen

³⁴ Die Gründe liegen auf der Hand: Die Funktion besteht dauerhaft, doch die betreffende Person könnte aus dem Dienst ausscheiden und von jemand anders ersetzt werden.

6.1 Allgemeine Informationen

56. Die betroffenen Personen sind darüber zu informieren, dass ihre Rechte möglicherweise beschränkt werden (Anhang IV). Zu diesem Zweck sollte es stets einen allgemeinen Datenschutzhinweis geben, der auf dem Intranet und der Website der EU-Institution veröffentlicht ist. Aus Transparenzgründen sollten sich die betroffenen Personen zum Beispiel für den Fall, dass OLAF oder IDOC gegen sie ermitteln, dessen bewusst sein, dass ihnen dies möglicherweise für einen gewissen Zeitraum nicht bekannt sein wird. Sie sollten außerdem wissen, dass in diesem Zeitraum auch andere Rechte beschränkt sein könnten. Betroffene Personen sollten nicht erst, wenn sie später versuchen, ein bestimmtes Recht gegenüber dem Verantwortlichen geltend zu machen, zu ihrer Überraschung erfahren, dass es beschränkt wurde³⁵. Die betroffene Person sollte den Zweck des Verarbeitungsvorgangs kennen und wissen, dass sie das Recht hat, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einzulegen. Sollte die betroffene Person in der Vorermittlungsphase jegliche ihrer Rechte ausüben wollen, kann der Verantwortliche sie auf jeden Fall auf den allgemeinen Datenschutzhinweis verweisen.
57. In einer späteren Phase, wenn zum Beispiel die Vorermittlungen zur Untersuchung oder zu den Ermittlungen abgeschlossen sind, sollten die betroffenen Personen einen (spezifischen) Datenschutzhinweis erhalten, zum Beispiel per E-Mail. Auch in dieser Phase ist es möglich, dass gewisse Rechte weiterhin Beschränkungen unterliegen, etwa das Recht auf Auskunft über die Dokumente, mit denen die Untersuchung eröffnet wurde, oder über die Dokumente mit den von den mutmaßlichen Belästigungsoptionen erhobenen Vorwürfen. Dieser Umstand sollte nach Möglichkeit zusammen mit dem voraussichtlichen Zeitraum bis zur vollständigen Wiederherstellung der Rechte im Datenschutzhinweis angegeben werden.
58. Eine Beschränkung ist keine Rechtsverweigerung. Sobald die Umstände, derentwegen die Beschränkung gerechtfertigt war, nicht mehr vorliegen, hat die betroffene Person ein Recht darauf, darüber unterrichtet zu werden, dass die Beschränkung bestand. Dies muss in Form eines spezifischen Datenschutzhinweises geschehen, der an die jeweilige Situation und die von der Beschränkung betroffene Person anzupassen ist.

6.2 Besondere Fälle

59. Gemäß Artikel 25 Absatz 6 bis 8 der Verordnung muss der Verantwortliche die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für diese Beschränkung und über ihr Beschwerderecht beim Europäischen Datenschutzbeauftragten zu unterrichten, es sei denn, dies würde die Wirkung der Beschränkung zunichtemachen.
60. Der allgemeine Grundsatz ist, dass die betroffene Person, deren Rechte beschränkt werden, über die wesentlichen Gründe für diese Beschränkung und über ihr Beschwerderecht beim Europäischen Datenschutzbeauftragten zu unterrichten ist. In manchen Fällen bietet der im Intranet / auf der Website der EU-Institution veröffentlichte allgemeine Datenschutzhinweis den betroffenen Personen genügend Informationen über die Beschränkungen. In anderen Fällen kann es sein, dass die betroffene Person einen

³⁵ Siehe Randnummer 68 der von der Artikel-29-Datenschutzgruppe angenommenen „Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“ vom 29. November 2017 (Fundstelle oben in Fußnote 14).

direkten Antrag bezüglich ihrer personenbezogenen Daten stellt, in welchem Falle der Verantwortliche die betroffene Person grundsätzlich über die wesentlichen Gründe für die Beschränkung (etwa zum Schutz der Ermittlungen, zum Schutz von Zeugen usw.) und über ihr Recht darauf, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einzulegen, unterrichten sollte.

61. Beantragt die betroffene Person in einer besonders heiklen Ermittlungsphase ausdrücklich die Ausübung eines bestimmten Rechts, sollte die betroffene Person, falls möglich, über die wesentlichen Gründe für die Beschränkung unterrichtet werden. Wenn jedoch die Unterrichtung der betroffenen Person über die wesentlichen Gründe für die Beschränkung die Wirkung der Beschränkung zunichtemachen würde (d. h. die vorläufige Wirkung der Ermittlungen beeinträchtigen würde), kann die Unterrichtung über die wesentlichen Gründe für die Beschränkung und über das Recht, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einzulegen, zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden, um die Wirkung der Beschränkung sicherzustellen, sofern dies angemessen begründet ist.
62. Mit anderen Worten: Unter außerordentlichen Umständen, etwa in sehr frühen Phasen der Ermittlungen, kann sich der Verantwortliche, wenn die betroffene Person Auskunft darüber verlangt, ob gegen sie ermittelt wird, dafür entscheiden, zu diesem Zeitpunkt von der Unterrichtung abzusehen, sofern diese Beschränkung nach den internen Vorschriften zulässig und unbedingt erforderlich ist; der Verantwortliche könnte sich auch dafür entscheiden, die Unterrichtung der betroffenen Person über die wesentlichen Gründe für die Beschränkung und über ihr Recht, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einzulegen, zurückzustellen, da die Beantwortung die Wirkung der angewendeten Beschränkung zunichtemachen würde.
63. Wenn eine Beschränkung vorgenommen und die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für diese Beschränkung unterrichtet wird (z. B. „zum Schutz der Ermittlungen können wir Ihnen zurzeit noch keine Auskunft erteilen“), so ist sie auch darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einzulegen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist dafür zuständig, die betroffene Person darüber zu informieren, ob ihre Daten ordnungsgemäß verarbeitet wurden oder nicht (und falls nicht, ob die erforderlichen Abhilfemaßnahmen vorgenommen wurden).

7. Schlusswort

64. Der Datenschutz ist ein Unionsgrundrecht, das mehrere Rechte umfasst, etwa die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschen usw. Die strikte Achtung dieser Rechte ist erforderlich, um den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz zu wahren. Innerhalb dieses Rahmens sind Beschränkungen des Grundrechts möglich; Beschränkungen sind jedoch Ausnahmen von der Regel und als solche nur gerechtfertigt, wenn sie notwendig und verhältnismäßig sowie dokumentiert sind. Diesen Anforderungen müssen die internen Vorschriften Rechnung tragen.

ANHANG I: Artikel 25 der Verordnung

Artikel 25

Beschränkungen

1. Die Anwendung der Artikel 14 bis 22, 35 und 36 sowie des Artikels 4, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, kann durch auf der Grundlage der Verträge erlassene Rechtsakte beziehungsweise in Angelegenheiten, die die Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Union betreffen, durch von diesen festgelegte interne Vorschriften beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:
 - (a) die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung der Mitgliedstaaten,
 - (b) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
 - (c) sonstige wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere die Ziele der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union oder ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit,
 - (d) die innere Sicherheit der Organe und Einrichtungen der Union einschließlich ihrer elektronischen Kommunikationsnetze,
 - (e) der Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und der Schutz von Gerichtsverfahren,
 - (f) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe,
 - (g) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in den unter den Buchstaben a bis c genannten Fällen verbunden sind,
 - (h) der Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen,
 - (i) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

2. Jeder Rechtsakt bzw. jede interne Vorschrift gemäß Absatz 1 muss insbesondere gegebenenfalls spezifische Vorschriften enthalten in Bezug auf:
- (a) die Zwecke der Verarbeitung oder die Verarbeitungskategorien;
 - (b) die Kategorien personenbezogener Daten;
 - (c) den Umfang der vorgenommenen Beschränkungen;
 - (d) die Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung;
 - (e) die Angaben zu dem Verantwortlichen oder den Kategorien von Verantwortlichen;
 - (f) die jeweiligen Speicherfristen sowie die geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zwecken der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien und
 - (g) die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.

[...]

5. Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten internen Vorschriften müssen klar und präzise formulierte Rechtsakte mit allgemeiner Geltung und mit Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen sein, auf der höchsten Verwaltungsebene der Organe und Einrichtungen der Union erlassen und *im Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
6. Findet eine Beschränkung gemäß Absatz 1 Anwendung, ist die betroffene Person gemäß dem Unionsrecht über die wesentlichen Gründe für diese Beschränkung und über ihr Beschwerderecht beim Europäischen Datenschutzbeauftragten zu unterrichten.
7. Wird eine Beschränkung gemäß Absatz 1 angewandt, um der betroffenen Person die Auskunft zu verweigern, so teilt der Europäische Datenschutzbeauftragte bei der Prüfung der Beschwerde der betroffenen Person nur mit, ob die Daten ordnungsgemäß verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob notwendige Korrekturen vorgenommen wurden.
8. Die Unterrichtung nach den Absätzen 6 und 7 des vorliegenden Artikels sowie in Artikel 45 Absatz 2 kann zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden, wenn sie die Wirkung der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels angewendeten Beschränkung zunichtemachen würde.

ANHANG II: Musterfassung „Interne Vorschriften“

[nur die für Ihre EU-Institution relevanten Teile verwenden; Regeln für nicht in der Musterfassung berücksichtigte Situationen erforderlichenfalls ergänzen]

[BESCHLUSS / ENTSCHEIDUNG] .../...

[der EU-Institution] vom [Datum]

über interne Vorschriften zur Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten [der EU-Institution]

[DIE EU-INSTITUTION]

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG³⁶, insbesondere Artikel 25,

nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) [Die EU-Institution] ist befugt, Verwaltungsuntersuchungen, Vordisziplinar-, Disziplinar- und Dienstenthebungsverfahren gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, so wie diese in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (im Folgenden „Statut“)³⁷ niedergelegt sind, sowie gemäß dem [Beschluss / der Entscheidung] [der EU-Institution] vom [Datum] über die Annahme von Durchführungsbestimmungen für Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren durchzuführen. Falls erforderlich, meldet sie Fälle auch an das OLAF.
- (2) Die Beschäftigten [der EU-Institution] sind verpflichtet, potenziell rechtswidrige Handlungen (einschließlich Betrug oder Korruption) zum Nachteil der Interessen der Union zu melden. Die Beschäftigten sind auch verpflichtet, Verhaltensweisen zu melden, die mit der Ausübung beruflicher Pflichten im Zusammenhang stehen und eine schwerwiegende Verletzung der Pflichten von Beamten der Union darstellen könnten.

³⁶ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³⁷ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

Dies wird durch [den Beschluss / die Entscheidung] [der EU-Institution] über interne Vorschriften für die Meldung von Missständen (Whistleblowing) vom [Datum] geregelt.

- (3) [Die EU-Institution] hat Grundsätze zur Verhinderung und wirksamen Bekämpfung tatsächlicher oder potenzieller Fälle von Mobbing oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz aufgestellt, die in [ihrem Beschluss / ihrer Entscheidung] vom [Datum] zur Annahme von Durchführungsmaßnahmen gemäß dem Statut der Beamten niedergelegt sind. Mit [dem Beschluss / der Entscheidung] wurde ein formloses Verfahren eingeführt, nach dem sich mutmaßliche Opfer von Mobbing bzw. sexueller Belästigung an Vertrauenspersonen bei [der EU-Institution] wenden können.
- (4) [Die EU-Institution] kann auch gemäß [ihrem Beschluss / ihrer Entscheidung] vom [Datum] über die Änderung/Annahme [ihrer] Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen Ermittlungen wegen möglicher Verletzung der für Verschlussachen der Europäischen Union („EU-VS“) geltenden Sicherheitsvorschriften durchführen.
- (5) [Die EU-Institution] unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeiten sowohl internen als auch internen Audits.
- (6) Im Zusammenhang mit solchen Verwaltungsuntersuchungen, Audits und Ermittlungen arbeitet [die EU-Institution] mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen.
- (7) [Die EU-Institution] kann mit nationalen Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen auf deren Ersuchen oder aus eigener Initiative zusammenarbeiten.
- (8) [Die EU-Institution] kann auch mit Behörden der EU-Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen oder aus eigener Initiative zusammenarbeiten.
- (9) [Die EU-Institution] ist an Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union beteiligt; dies ist der Fall, wenn [sie] dort Klage erhebt, eine von [ihr] getroffene Entscheidung, die vor dem Gerichtshof angefochten wird, verteidigt oder in Rechtssachen, die [ihre] Aufgaben betreffen, als Streithelfer dem Rechtsstreit beitrifft. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass [die EU-Institution] die Vertraulichkeit personenbezogener Daten in den von den Parteien oder Streithelfern erlangten Dokumenten wahren muss.
- (10) Zur Erfüllung [ihrer] Aufgaben erhebt und verarbeitet [die EU-Institution] Informationen und verschiedene Kategorien personenbezogener Daten, darunter Daten zur Identifizierung natürlicher Personen, Kontaktdaten, berufliche Zuständigkeiten und Aufgaben, Angaben zu Verhalten und Leistungen auf privater und beruflicher Ebene sowie Finanzdaten. [Die EU-Institution] ist der für die Verarbeitung Verantwortliche.
- (11) Aufgrund der Verordnung ist [die EU-Institution] daher verpflichtet, die betroffenen Personen über diese Verarbeitungstätigkeiten zu informieren und deren Rechte als betroffene Personen zu wahren.
- (12) [Die EU-Institution] ist unter Umständen gehalten, diese Rechte mit den Zielen von Verwaltungsuntersuchungen, Audits, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in Einklang zu bringen. [Sie] könnte auch gehalten sein, die Rechte einer betroffenen Person gegen die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer betroffener Personen abzuwägen. Zu diesem

Zweck hat [die **EU-Institution**] gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden: „Verordnung“) die Möglichkeit, unter strengen Voraussetzungen die Anwendung der Artikel 14 bis 22, 35 und 36 sowie des Artikels 4 der Verordnung, insofern dessen Bestimmungen den in den **Artikeln 14** bis 20 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, zu beschränken. Sofern diese Beschränkungen nicht in einem auf der Grundlage der Verträge erlassenen Rechtsakt vorgesehen sind, ist es erforderlich, interne Vorschriften zu erlassen, die [die **EU-Institution**] zur Beschränkung der betreffenden Rechte berechtigen.

- (13) So könnte es für [die **EU-Institution**] z. B. in der Vorphase einer Verwaltungsuntersuchung oder während der eigentlichen Verwaltungsuntersuchung, vor einer etwaigen Verfahrenseinstellung oder im Vordisziplinarverfahren erforderlich sein, die Informationen zu beschränken, die der betroffenen Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten mitgeteilt werden. Unter bestimmten Umständen könnte die Mitteilung solcher Informationen die Fähigkeit [der **EU-Institution**], die Untersuchung wirksam durchzuführen, erheblich beeinträchtigen; beispielsweise, wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person Beweise vernichten oder potenzielle Zeugen beeinflussen könnte, bevor diese vernommen werden. Außerdem muss [die **EU-Institution**] unter Umständen die Rechte und Freiheiten von Zeugen und anderen beteiligten Personen schützen.
- (14) Es könnte erforderlich sein, die Anonymität von Zeugen oder Hinweisgebern zu wahren, die darum gebeten haben, nicht identifiziert zu werden. In solchen Fällen könnte [die **EU-Institution**] beschließen, die Auskunft über die Identität, die Aussagen und die sonstigen personenbezogenen Daten solcher Personen zu beschränken, um deren Rechte und Freiheiten zu schützen.
- (15) Es könnte notwendig sein, vertrauliche Informationen zu schützen, die einen Mitarbeiter betreffen, der sich im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Mobbing oder sexueller Belästigung an Vertrauenspersonen [der **EU-Institution**] gewandt hat. In solchen Fällen könnte es für [die **EU-Institution**] erforderlich sein, die Auskunft über die Identität, Aussagen und sonstigen personenbezogenen Daten des mutmaßlichen Opfers, des mutmaßlichen Täters und anderer Beteiligten zu beschränken, um die Rechte und Freiheiten aller Beteiligten zu schützen.
- (16) [Die **EU-Institution**] sollte solche Beschränkungen nur vornehmen, wenn sie den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten, unbedingt notwendig sind und eine in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßige Maßnahme darstellen. [Die **EU-Institution**] sollte begründen, warum die Beschränkungen gerechtfertigt sind.
- (17) Nach dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht muss [die **EU-Institution**] Aufzeichnungen über die von ihr vorgenommenen Beschränkungen führen.
- (18) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die [die **EU-Institution**] im Rahmen ihrer Aufgaben mit anderen Organisationen austauscht, erfolgt eine wechselseitige Konsultation zwischen [ihr] und diesen Organisationen über etwaige Gründe für die Vornahme von Beschränkungen sowie die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen, es sei denn, dies würde die Tätigkeiten [der **EU-Institution**] gefährden.

- (19) Gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung ist der Verantwortliche verpflichtet, die betroffenen Personen über die wesentlichen Gründe für die Beschränkung und über ihr Recht auf Beschwerde beim EDSB zu unterrichten.
- (20) [Die **EU-Institution**] kann die Unterrichtung der betroffenen Person über die Gründe für die Beschränkung gemäß Artikel 25 Absatz 8 der Verordnung zurückstellen, unterlassen oder ablehnen, wenn die Unterrichtung die Wirkung der vorgenommenen Beschränkung zunichtemachen würde. [Die **EU-Institution**] sollte im Einzelfall prüfen, ob die Unterrichtung über die Beschränkung deren Wirkung aufheben würde.
- (21) [Die **EU-Institution**] sollte die Beschränkung aufheben, sobald die sie rechtfertigenden Voraussetzungen nicht länger gegeben sind, und das Vorliegen dieser Voraussetzungen regelmäßig überprüfen.
- (22) Zur Gewährleistung des größtmöglichen Schutzes der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung sollte der Datenschutzbeauftragte rechtzeitig über alle Beschränkungen, die möglicherweise vorgenommen werden, konsultiert werden, und überprüfen, dass die Beschränkungen mit diesem Beschluss in Einklang stehen.
- (23) Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung sehen Ausnahmen vom Recht der betroffenen Personen auf Unterrichtung und Auskunft vor. Soweit diese Ausnahmen Anwendung finden, ist es für [die **EU-Institution**] nicht erforderlich, eine auf dieser Entscheidung beruhende Beschränkung vorzunehmen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Mit [diesem Beschluss / dieser Entscheidung] werden Vorschriften in Bezug auf die Bedingungen festgelegt, unter denen [die EU-Institution] die Anwendung der Artikel 4, 14 bis 22, 35 und 36 gemäß Artikel 25 der Verordnung beschränken darf.
2. [Die EU-Institution], als Verantwortlicher, wird durch [Funktion auf der höchsten Verwaltungsebene] vertreten.

Artikel 2

Beschränkungen

[nur die relevanten Teile verwenden; Regeln für nicht berücksichtigte Situationen erforderlichenfalls ergänzen]

1. [Die EU-Institution] kann die Anwendung der Artikel 14 bis 22, 35 und 36 sowie des Artikels 4, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 20 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, wie folgt beschränken:
 - (a) gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b, c, f, g und h der Verordnung bei der Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen, Vordisziplinar-, Disziplinar- und Dienstenthebungsverfahren gemäß Artikel 86 und Anhang IX des Statuts und gemäß [dem Beschluss / der Entscheidung] [der EU-Institution] vom [Datum] sowie bei der Meldung von Verdachtsfällen an das OLAF;
 - (b) gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung, wenn [die EU-Institution] sicherstellt, dass [ihre] Beschäftigten Sachverhalte vertraulich melden können, von denen sie annehmen, dass es sich um schwerwiegende Unregelmäßigkeiten handelt, so wie dies [im Beschluss / in der Entscheidung] [der EU-Institution] vom [Datum] über interne Vorschriften für die Meldung von Missständen (Whistleblowing) festgelegt ist;
 - (c) gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung, wenn [die EU-Institution] sicherstellt, dass sich [ihre] Beschäftigten im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Mobbings oder sexueller Belästigung an Vertrauenspersonen wenden können, so wie dies [im Beschluss / in der Entscheidung] [der EU-Institution] vom [Datum] festgelegt ist;
 - (d) gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c, g und h der Verordnung, wenn [die EU-Institution] interne Audits bezüglich [ihrer] Tätigkeiten oder Abteilungen durchführt;
 - (e) gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c, d, g und h der Verordnung, wenn [sie] anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Unterstützung leistet oder Unterstützung von ihnen erhält oder mit ihnen im Rahmen von Tätigkeiten gemäß den Buchstaben a bis d dieses Absatzes zusammenarbeitet sowie gemäß Dienstgütevereinbarungen, Absichtserklärungen und Kooperationsvereinbarungen;

- (f) gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c, g und h der Verordnung, wenn [sie] auf deren Ersuchen oder aus eigener Initiative nationalen Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen Unterstützung leistet oder Unterstützung von ihnen erhält oder mit ihnen zusammenarbeitet;
- (g) gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c, g und h der Verordnung, wenn [sie] auf deren Ersuchen oder aus eigener Initiative nationalen Behörden von Mitgliedstaaten der Union Unterstützung leistet oder Unterstützung von ihnen erhält und mit ihnen zusammenarbeitet;
- (h) gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung, wenn [sie] personenbezogene Daten verarbeitet, die in Dokumenten enthalten sind, die [sie] von den Parteien oder Streithelfern erlangt hat, die an einem Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union beteiligt sind;

(x) [...]

2. Jede Beschränkung muss den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen.
3. Vor der Anwendung von Beschränkungen ist eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit durchzuführen. Beschränkungen sind auf das zur Erreichung ihres Zwecks unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
4. Zu Rechenschaftszwecken erstellt [die EU-Institution] Aufzeichnungen über die Gründe für die vorgenommenen Beschränkungen, die angewandten Rechtsgrundlagen gemäß Absatz 1 sowie das Ergebnis der Notwendigkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung. Diese Aufzeichnungen sind Teil eines Registers, das dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. [Die EU-Institution] erstellt regelmäßig Berichte über die Anwendung von Artikel 25 der Verordnung.
5. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die [die EU-Institution] im Rahmen ihrer Aufgaben von anderen Organisationen erhält, konsultiert [die EU-Institution] diese Organisationen über mögliche Gründe für die Vornahme von Beschränkungen sowie die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der betreffenden Beschränkungen, es sei denn, dies würde die Tätigkeiten [der EU-Institution] gefährden.

Artikel 3

Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen

1. Die Bewertungen der sich aus der Vornahme von Beschränkungen ergebenden Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie die Angaben zur Geltungsdauer dieser Beschränkungen sind im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten einzutragen, das von [der EU-Institution] gemäß Artikel 31 der Verordnung geführt wird. Außerdem sind sie in den einschlägigen Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß Artikel 39 der Verordnung zu vermerken.
2. Bei jeder Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Beschränkung berücksichtigt [die EU-Institution] die möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person.

Artikel 4
Garantien und Speicherfrist

1. [Die **EU-Institution**] implementiert Schutzvorkehrungen, die den unrechtmäßigem Zugriff auf personenbezogene Daten, die Beschränkungen unterliegen oder unterliegen könnten, bzw. deren Missbrauch oder unrechtmäßige Übermittlung verhindern. Diese Schutzvorkehrungen umfassen technische und organisatorische Maßnahmen und werden erforderlichenfalls in den internen Beschlüssen, Verfahren und Durchführungsbestimmungen [der **EU-Institution**] im Einzelnen angegeben. Die Garantien müssen Folgendes umfassen:
 - (a) eine klare Definition der Rollen, Zuständigkeiten und Verfahrensschritte;
 - (b) gegebenenfalls eine sichere elektronische Umgebung, die verhindert, dass elektronische Daten unrechtmäßig oder versehentlich unbefugten Personen zugänglich gemacht oder übermittelt werden;
 - (c) gegebenenfalls die sichere Aufbewahrung und Bearbeitung von Papierdokumenten;
 - (d) die ordnungsgemäße Überwachung der Beschränkungen und die regelmäßige Überprüfung ihrer Anwendung.

Die in Buchstabe d genannten Überprüfungen sind mindestens alle sechs Monate durchzuführen.

2. Beschränkungen werden aufgehoben, sobald die Umstände, die sie rechtfertigen, nicht mehr gegeben sind.
3. Die personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Speichervorschriften [der **EU-Institution**] gespeichert, die in den gemäß Artikel 31 der Verordnung geführten Datenschutzverzeichnissen festzulegen sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Verordnung gelöscht, anonymisiert oder in Archive übertragen.

Artikel 5
Mitwirkung des/der Datenschutzbeauftragten

1. Jede Beschränkung der Rechte betroffener Personen, die gemäß diesem Beschluss vorgenommen wird, ist unverzüglich dem/der Datenschutzbeauftragten [der **EU-Institution**] mitzuteilen. Der/die Datenschutzbeauftragte erhält vollen und uneingeschränkten Zugang zu allen Aufzeichnungen und Dokumenten, die den zugrunde liegenden sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang betreffen.
2. Der/die Datenschutzbeauftragte [der **EU-Institution**] kann die Überprüfung einer vorgenommenen Beschränkung verlangen. [Die **EU-Institution**] informiert ihre(n) Datenschutzbeauftragte(n) schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung.
3. [Die **EU-Institution**] dokumentiert die Mitwirkung des/der Datenschutzbeauftragten bei der Vornahme von Beschränkungen sowie die dem/der Datenschutzbeauftragten mitgeteilten Informationen.

Artikel 6

Unterrichtung betroffener Personen über Beschränkungen ihrer Rechte

1. In die auf ihrer **Website / im Intranet** veröffentlichten Datenschutzhinweise nimmt [die **EU-Institution**] allgemeine Informationen auf, die die betroffenen Personen über die Möglichkeit einer Beschränkung der ihnen zustehenden Rechte gemäß Artikel 2 Absatz 1 unterrichten. Darin ist darüber zu informieren, welche Rechte beschränkt werden können, aus welchen Gründen die Beschränkungen erfolgen und für welche Dauer sie gelten können.
2. Betroffene Personen sind von [der **EU-Institution**] einzeln, schriftlich und unverzüglich über die gegenwärtigen oder künftigen Beschränkungen ihrer Rechte zu unterrichten. [Die **EU-Institution**] unterrichtet die betroffenen Personen über die wesentlichen Gründe für die Beschränkung, über das Recht betroffener Personen, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, um gegen die Beschränkung vorzugehen, sowie über das ihnen zustehende Recht, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einzulegen.
3. Solange die Unterrichtung über die Gründe für die Beschränkung und das Recht auf Einlegung der Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten die Wirkung der Beschränkung zunichtemachen würde, kann sie von [der **EU-Institution**] zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden. Die Bewertung, ob dies gerechtfertigt wäre, erfolgt auf Einzelfallbasis. Sobald die Unterrichtung die Wirkung der Beschränkung nicht mehr zunichtemachen würde, muss [die **EU-Institution**] die betroffene Person unterrichten.

Artikel 7

Benachrichtigung der betroffenen Person von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

1. Ist [die **EU-Institution**] gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung zur Benachrichtigung über eine Datenschutzverletzung verpflichtet, kann sie in Ausnahmefällen die Benachrichtigung ganz oder zum Teil beschränken. [Die **EU-Institution**] muss die Gründe für die Beschränkung sowie die Rechtsgrundlage gemäß obigem Artikel 2 sowie die Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung in einem Vermerk dokumentieren. Der Vermerk ist dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Zeitpunkt der Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mitzuteilen.
2. Sind die Gründe für die Beschränkung nicht mehr gegeben, unterrichtet [die **EU-Institution**] die betroffene Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, unter Angabe der Hauptgründe für die Beschränkung und Hinweis auf das Recht der betroffenen Person, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einzulegen.

Artikel 8

Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation

1. In Ausnahmefällen ist es [der **EU-Institution**] möglich, das Recht auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation im Sinne von Artikel 36 der Verordnung zu beschränken. Derartige Beschränkungen müssen der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genügen.
2. Beschränkt [die **EU-Institution**] das Recht auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation, unterrichtet [sie] die betroffene Person in der Antwort auf deren Anfrage über die wesentlichen Gründe für diese Beschränkung sowie über das Recht der betroffenen Person, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einzulegen.
3. Solange die Unterrichtung über die Gründe für die Beschränkung und das Recht auf Einlegung der Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten die Wirkung der Beschränkung zunichtemachen würde, kann sie von [der **EU-Institution**] zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden. Die Bewertung, ob dies gerechtfertigt wäre, erfolgt auf Einzelfallbasis.

Artikel 9

Inkrafttreten

[Dieser Beschluss / Diese Entscheidung] tritt am zwanzigsten Tag nach [seiner / ihrer] Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu [**Ort**], [**Datum**].

*Für die [**höchste Verwaltungsebene des Organs, der Einrichtung oder sonstigen Stelle**]*

ANHANG III: Musterfassung: Interner Vermerk zu einer konkreten Beschränkung – Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Fallnummer/Aktenzeichen:

Der Verantwortliche, gestützt auf:

die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG³⁸, insbesondere auf Artikel 25,

am [.....] im Amtsblatt veröffentlichte interne Vorschriften der EU-Institution,

die Konsultation des/der Datenschutzbeauftragten am [.....],

den [dem Geheimhaltungsgrad „confidential“ / „restricted“ unterliegenden] Vermerk des/der vom über [die Einleitung einer Untersuchung / den Beschluss der Übermittlung des Falls an OLAF / den Beschluss der Übermittlung des Falls an IDOC / die Einleitung interner Ermittlungen] gegen die Person / in der Sache³⁹,

[Hier kurze Angabe des Hauptzwecks der Verarbeitung personenbezogener Daten einfügen.]

Aus den folgenden in Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725 aufgeführten Gründen: [die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung der Mitgliedstaaten] [die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit] [sonstige],

Diese Vorgehensweise ist aus folgenden Gründen notwendig [.....] und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist aus folgenden Gründen gegeben [..... Angabe der berücksichtigten Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen].

Die Beschränkung und ihre zeitliche Dauer beruhen auf folgenden Gründen: [kurze Angaben zum Hintergrund ...]

hält die Beschränkung des folgenden Rechts / der folgenden Rechte der betroffenen Personen für erforderlich: [Angabe der einschlägigen Rechte in den Artikeln 14 bis 22, 35 und 36 der

³⁸ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³⁹ Falls zutreffend.

Verordnung 2018/1725, sowie des Artikels 4, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen], und zwar in Bezug auf folgende Datenkategorien:

Die Beschränkung gilt für einen Zeitraum von [1 Monat / 3 Monaten / 6 Monaten].

[Die Beschränkung wurde, nach Konsultation des Datenschutzbeauftragten am [alle sechs Monate nach dem Datum der Unterzeichnung] überprüft.]

Gezeichnet:

ANHANG IV: Musterfassung – Auszug aus dem Allgemeinen Datenschutzhinweis zur Unterrichtung betroffener Person über mögliche Beschränkungen⁴⁰

Dieser Verarbeitungsvorgang hat zum Zweck, [Informationen über betroffene Person an das OLAF zu senden] [Informationen über betroffene Person an das IDOC zu senden] [ein internes Verwaltungsverfahren gegen eine betroffene Person einzuleiten] [eine Untersuchung einzuleiten] [einen sonstigen Zweck]

In diesem Zusammenhang haben Sie Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschen, Einschränkung der Verarbeitung, Benachrichtigung im Falle der Berichtigung oder des Löschens oder der Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Unter bestimmten Umständen werden Sie auch über Datenschutzverletzungen benachrichtigt, die Ihre personenbezogenen Daten betreffen. Die EU-Institution sollte auch die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation sicherstellen.

Dessen ungeachtet sind Sie darüber zu informieren, dass aufgrund des Artikels 25 der Verordnung 2018/1725 und der durch den [Beschluss / die Entscheidung] ... erlassenen internen Vorschriften⁴¹ eines oder mehrere dieser Rechte zeitweise beschränkt werden können, unter anderem zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten [oder aus anderem Grund]. Jede solche Beschränkung wird eine zeitlich befristete und verhältnismäßige Maßnahme sein, die den Wesensgehalt der vorgenannten Rechte achtet. Sie wird aufgehoben werden, sobald die Umstände, die sie rechtfertigen, nicht mehr gegeben sind. Sobald dieser Zeitraum endet, werden Sie einen besonderen Datenschutzhinweis erhalten.

Grundsätzlich werden Sie über die wesentlichen Gründe für eine Beschränkung unterrichtet, es sei denn, die Unterrichtung würde die Wirkung der Beschränkung zunichtemachen.

Sie haben das Recht, hinsichtlich des Umfangs der Beschränkung beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einzulegen.

⁴⁰ Im Intranet / auf der Website der EU-Institution zu posten.

⁴¹ Veröffentlicht im ABl. ... vom ...

Anhang V: Glossar⁴²

BEGRIFF	DEFINITION
Betroffene Person	die Person, deren personenbezogene Daten erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden.
Personenbezogene Daten	Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
Verantwortlicher	das Organ oder die Einrichtung der Union oder die Generaldirektion oder sonstige Organisationseinheit, das beziehungsweise die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestimmt; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch einen besonderen Rechtsakt der Union bestimmt, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien für seine Benennung nach dem Unionsrecht vorgesehen werden.
Verarbeitung	jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

⁴² Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der Verordnung. Nähere Informationen finden Sie im Glossar auf der Website des Europäischen Datenschutzbeauftragten: https://edps.europa.eu/data-protection/data-protection/glossary_en